

012 K 007/21



## AMTSGERICHT HATTINGEN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Freitag, 19.07.2024, um 10:00 Uhr,  
im Saal 1 des Amtsgerichts Hattingen, Bahnhofstraße 9, 45525 Hattingen**

das im Grundbuch von Hattingen Blatt 3799 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 2

Hattingen Flur 27, Flurstück 333, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße  
81, 10 qm

Lfd. Nr. 4

Hattingen Flur 27, Flurstück 409, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße  
81, 348 qm

versteigert werden.

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Baujahr 1975).

Untergeschoss: Küche, WC, Wasch-/Heizungskeller, Terrasse, Wohnfläche: 52,11 qm (ohne Terrassenfläche)

Erdgeschoss: Windfang, Flur, Schlafzimmer, Ankleidezimmer, Bad, Wohnfläche: 51,10 qm

Dachgeschoss: Wohnzimmer, Bad, Ankleidezimmer, Wohnfläche: 50,77 qm

Spitzboden: Schlafzimmer, Wohnfläche: 4,85 qm

Anbau Einliegerwohnung Erdgeschoss: Büro, Bad, Wohnfläche: 35,96 qm

Gaszentralheizung, zwei Stellplätze

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für das Grundstück Hattingen Flur 27, Flurstück 333 auf 4.300,00 € und für das Grundstück Hattingen Flur 27, Flurstück 409 auf 530.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hattingen, 03.06.2024